



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Vorstandsvorsitzenden der
Kassenärztlichen Bundesvereinigung
Herrn Dr. Andreas Gassen
Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin

Vorstandsvorsitzende
des GKV-Spitzenverbandes
Frau Dr. Doris Pfeifer
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Prof. Dr. Karl Lauterbach

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003
FAX +49 (0)228 99 441-4907
E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Bonn, 15. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Gassen,
sehr geehrte Frau Dr. Pfeifer,

laut dem ARE-Wochenbericht für die 49. Kalenderwoche 2022 der Arbeitsgemeinschaft Influenza des Robert Koch-Instituts (RKI) liegen die Werte bereits jetzt für die Aktivität der akuten Atemwegserkrankungen (ARE-Raten) über dem Niveau der Vorjahre zum Höhepunkt schwerer Grippewellen. Im ambulanten Bereich liegt die Zahl der Arztbesuche etwa im Bereich der Spitzenwerte schwerer Grippewellen. Insbesondere die Kinder- und Jugendärztinnen und Kinder- und Jugendärzte sind von dieser Situation im besonderen Maß betroffen.

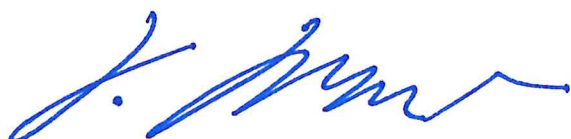
Gemäß § 87a Absatz 3 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Mehrleistungen, die sich aus einem bei der Vereinbarung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs ergeben, von den Krankenkassen zeitnah spätestens im folgenden Abrechnungszeitraum mit den in der Euro-Gebührenordnung enthaltenen Preisen zu vergüten. Mit der Regelung wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Krankenkassen das volle finanzielle Risiko einer morbiditätsbedingten Erhöhung der ärztlichen Leistungsmengen tragen. Solche ärztlichen Mehrleistungen fallen zum Beispiel bei einer schweren Grippewelle an. So sieht auch der Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 zur Vorbereitung der Empfehlung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Absatz 5 Satz 1 SGB V für das Jahr 2022 vor, dass eine Grippe (HCC-Nr. 115) einen nicht vorhersehbaren Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs auslösen kann. Gleiches gilt für den entsprechenden Beschluss für das Jahr 2023, den der Bewertungsausschuss in seiner 605. Sitzung durch schriftliche Beschlussfassung getroffen hat.

Seite 2 von 2 Insofern gehe ich davon aus, dass die derzeitig hohe Belastung der betroffenen Arztgruppen auf Grund der akuten Atemwegserkrankungen als nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs bewertet wird.

Mit dem Ziel einer kurzfristigen Verbesserung der Vergütung der Kinder- und Jugendärztinnen und Kinder- und Jugendärzte bitte ich nachdrücklich um Anpassung der oben genannten Beschlüsse dahingehend, dass die derzeitige Situation für diese Arztgruppe zumindest bis zum Ende des 1. Quartals 2023 auch ohne einer entsprechenden Feststellung durch das RKI, dem Deutschen Bundestag oder der WHO unter die Nummer 3 des Beschlusses berücksichtigt wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die erbrachten ärztlichen Leistungen zeitnah, spätestens im folgenden Abrechnungszeitraum mit den Preisen der jeweils gültigen Euro-Gebührenordnung vergütet werden.

Ich bitte bis zum 20. Januar 2023 um Vorlage einer entsprechenden Beschlussfassung des Bewertungsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first letter 'J' followed by several loops and a horizontal stroke at the end.